jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/18 90/19/0113

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs7;
VwGG §48 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Das Mehrbegehren bzgl Schriftsatzaufwand für die Replik zur Gegenschrift ist abzuweisen, da mit dem zuerkannten pauschalierten Betrag der gesamte mit der Einbringung der Beschwerde anfallende schriftliche Aufwand abgegolten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190113.X01

Im RIS seit

07.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at